

Goldaper Kreisblatt



Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Für den nichtamtlichen Teil: Franz Passauer.
Erscheinungstag: Donnerstag und Sonntag — Druck und Verlag Franz Passauer in Goldap.

Nr. 104

Sonntag, den 25. Dezember 1921

79. Jahrg.

Die derzeitige schwierige Finanzlage hat eine Anzahl von Gemeinden veranlaßt, Steuerordnungen für die Erhebung einer Ankündigungssteuer zu beschließen. Da derartige hier zur Vorlage gelangten Steuerordnungen vielfach und in wesentlichen Punkten voneinander abwichen, zudem auch nicht in allen Teilen unbedenklich erschienen, haben wir uns, um für die Zukunft ein möglichst einwandfreies und in den grundsätzlichen Punkten einheitliches Verfahren der Gemeinden bei der Ankündigungsbesteuerung zu ermöglichen, entschlossen, eine Mustersteuerordnung mit Steuerhöchstätzen aufzustellen, die in der Anlage überandt wird.

Zu der Mustersteuerordnung bemerken wir im einzelnen folgendes:

1. Zur Einleitung: Das Datum der letzten Novelle zum Kommunalabgabengesetz steht z. Zt. noch nicht fest. Nach Veröffentlichung derselben in der Gesetzsammlung, die in Kürze zu erwarten ist, wird das Datum hier einzurücken sein.

2. Zu § 1: Hinsichtlich der Besteuerung der Ankündigungen in Verkehrsmitteln, (Straßenbahnen, Auto-Omnibussen pp.) die mehrere Ortschaften berühren, wird es sich für die Gemeinden, sowohl zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen als auch zur Ausgestaltung von Steuerhinterziehungen empfehlen, rechtzeitig mit den Vertretern der Verkehrsunternehmungen, mit Sachverständigen und mit den in Frage kommenden Nachbargemeinden in Verbindung zu treten.

3. Zu § 4: Als nicht farbig sind nur Ankündigungen zu erachten, die in schwarz auf weißem Grunde ausgeführt sind.

4. Zu § 7 Ziffer 6: Es bleibt den Gemeinden überlassen, auch Ankündigungen, durch welche die Einladungen zu nicht öffentlichen Mitgliederversammlungen wirtschaftlicher Vereinigungen oder politischer Parteien erfolgen, von der Besteuerung auszunehmen.

5. Zu § 7 Ziffer 9: Zu den dort genannten Wahrzeichen werden auch die Barbierstühle zu rechnen sein, die die Friseure vor ihren Geschäften aushängen.

6. Zu § 7 Ziffer 10: Hierunter fallen unter den genannten Voraussetzungen insbesondere die Schilder, die Ärzte, Rechtsanwälte, Musiklehrer usw. anzubringen pflegen.

Wir ermächtigen für die Städte die Oberpräsidenten und für die Landgemeinden die Regierungspräsidenten, zu Steuerordnungen, deren Inhalt den Bestimmungen der beiliegenden Ordnung im wesentlichen, d. h. in Bezug auf die persönlichen und sächlichen Steuermerkmale und den Steuerfuß, entspricht, die Zustimmung zunächst auf die Dauer eines Jahres mit der Maßgabe zu erteilen, daß aus dieser Zustimmung keine Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Reich oder den Staat auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden können.

Falls die Steuer nach Ablauf des Jahres weiter erhoben werden soll, wird es einer rechtzeitigen erneuten Beschlußfassung der Gemeinden sowie der Einholung einer weiteren Genehmigung und Zustimmung bedürfen. Für die Stadt Berlin bleibt die Erteilung der Zustimmung uns — dem Minister des Innern und Finanzminister — vorbehalten.

Ueberdrucke für die Provinzialräte (die Stadt Berlin), die Bezirksausschüsse sowie die Stadt- und Landreise sind beigelegt.

Dieser Runderlaß gelangt nebst Muster-Steuerordnung im Ministerialblatt der inneren Verwaltung zum Abdruck.

Berlin, den 3. September 1921.

Zugleich im Namen des Finanzministers.
Der Minister des Innern.

J. B.

gez. Voehrs.

Ordnung

für die Erhebung einer Ankündigungssteuer im Bezirke der Gemeinde

Auf Grund der §§ 13, 18, 77 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der Fassung der Novelle vom und des Beschlusses der vom wird folgende Steuerordnung erlassen:

§ 1.

Wer innerhalb des Gemeindebezirks in seinem geschäftlichen oder sonstigen Interesse eine Ankündigung selbst oder durch einen anderen öffentlich anbringt, hat eine Gemeindesteuer zu entrichten.

Als Ankündigungen gelten auch Aufschriften und Mitteilungen jeder Art, ferner, wenn sie eine Ankündigung ersetzen oder begleiten, Abbildungen, Lichtwirkungen, Bildwerke und plastische Figuren. Als Ankündigungen gelten nicht Zeitungen und Zeitschriften, die nicht nur den Zweck der Reklame haben, und Beilagen dazu.

Werden mehrere, ihrem Inhalte nach verschiedene Ankündigungen verschiedener Personen oder Personenvereinigungen äußerlich zu einer Ankündigung vereinigt, so gilt jede davon als besondere und Ankündigung.

Eine Ankündigung ist als öffentlich anzusehen, wenn sie die Aufmerksamkeit einer unbestimmten Personenzahl auf sich zu lenken bestimmt ist.

Unter Anbringen wird auch das Verteilen, Umherfahren, und Umhertragen verstanden.

§ 2.

Die Steuer beträgt:

- a) bei einer Größe d. zur Mitteilung benutzten Fläche bis zu 0,30 qm = 6,00 M.
- b) " " 0,60 " = 12,00 M.
- c) " " 1,20 " = 20,00 M.
- d) über 1,20 " = 30,00 M.

Plastische Figuren sind nach dem nach Ziffer d zulässigen Steuerfäße zu versteuern.

§ 3.

Die Steuerfäße des § 2 gelten, wenn eine oder gleichzeitig 2—10 Ankündigungen der gleichen Art erfolgen. Die Steuer erhöht sich bei mehr als 10 bis einschließlich 50 gleichartiger, gleichzeitig zur Veröffentlichung gelangender Ankündigungen um 50 v. H., bei mehr als 50 Stück um 100 v. H.

§ 4.

Für Ankündigungen in farbigem Druck oder farbigem Licht ist das Doppelte der Steuerfäße der §§ 2 und 3 zu zahlen.

§ 5.

Die Steuerfäße der §§ 2—4 gelten, wenn die Ankündigungen bis zu 14 Tagen sichtbar sein sollen. Sollen sie länger sichtbar sein, so wird für einen Zeitraum bis zu einem Monat ein Zuschlag von 50 v. H., für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten ein Zuschlag bis zu 75 v. H. und für einen Zeitraum von 3 Monaten bis zu 1 Jahre ein Zuschlag bis zu 100 v. H. zu den vorstehenden Säßen erhoben.

§ 6.

Ankündigungen von Theatern, Konzerten und ähnlichen Darbietungen mit wechselndem Programm, die weniger als 14 Tage sichtbar sein sollen, werden mit einem Jahressteuerfäße besteuert. Dieser beträgt $\frac{1}{2}$ der Gesamtsumme, die nach Maßgabe der §§ 2—5 dieser Steuerordnung zu zahlen wäre.

Sofern es sich um künstlerisch hochstehende Veranstaltungen (§ 20 der reichsrätlichen Bestimmungen über die Veranlagungssteuer — Reichs-Gesetzblatt 1921 S. 856 ff. —) handelt, beträgt der Jahressteuerfäße $\frac{1}{2}$ der im Absatz 1 genannten Gesamtsumme.

§ 7.

Der Steuer unterliegen nicht:

1. Ankündigungen der Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sowie der öffentlichen Beamten in amtlichen Angelegenheiten ohne Unterschied, ob sie die Ankündigungen selbst erlassen oder ob solche mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung im ausschließlich öffentlichen Interesse ergehen.
2. Ankündigungen von kirchlichen und religiösen Veranstaltungen, sowie von denjenigen Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörden ausschließlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Ankündigungen über Volkshochschulkurse;
3. Ankündigungen über Wahlen und deren Vorbereitung von Tage der Bekanntgabe des Wahltermins bis einschließlich des Wahltages
4. Fahrpläne und sonstige auf die Regelung des öffentlichen Verkehrs bezügliche Ankündigungen privater Verkehrsunternehmungen, soweit sie lediglich diesem Zweck dienen;
5. Ankündigungen von Veranstaltungen, welche von den Ländern, einem Gemeindeverbande, oder einer Gemeinde im öffentlichen Interesse unternommen, unterhalten oder wesentlich unterstützt werden, sowie ferner von solchen Veranstaltungen, die ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen werden und von der Landesregierung als gemeinnützig ausdrücklich anerkannt sind;
6. Ankündigungen von Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
7. Ankündigungen in eigenen Geschäfts- oder Betriebsräumen, insbesondere auch Schaufenstern, wenn sie den eigenen Geschäftsbetrieb betreffen;
8. Firmenschilder, die an Gebäuden, in welchen sich die Räume des Unternehmens befinden, oder an Fahrzeugen angebracht sind, die dem Unternehmen gehören, sofern die Schilder lediglich die Namen der Firma bezw. der von ihr angebotenen Waren oder Dienstleistungen derselben enthalten, sowie althergebrachte Wahrzeichen eines Handels- oder Gewerbebezweiges, wenn sie nicht mit besonderen Anpreisungen verbunden sind;

9. Ankündigungen nicht gewerbsmäßiger Natur, sofern sie auf dem vom Ankündigenden bewohnten oder dem ihm gehörigen Grundstück erfolgen, insbesondere die Ankündigung der Veräußerung, Verpachtung oder Vermietung von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, sowie von beweglichen Sachen;
 10. Ankündigungen, die lediglich Name, Beruf, Wohnung und Sprechzeit des Ankündigenden enthalten, sofern sie sich auf dem Grundstück oder in nächster Nähe des Grundstücks befinden, auf dem der Ankündigende seine berufliche Tätigkeit ausübt oder seine Wohnung hat.
 11. Warnungstafeln aller Art.
- Fortsetzung folgt in nächster Nummer.

Bekanntmachung.

über die Abgabe der Optionserklärung.

Nach Art. 91 des Vertrages von Versailles haben die deutschen Reichsangehörigen, die bei dessen Inkrafttreten (10. Januar 1920) in den endgültig als Bestandteil Polens anerkannten Gebieten ihren Wohnsitz hatten und dort schon vor dem 2. Januar 1908 anlässlich waren, von Rechts wegen die polnische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit erworben. Gemäß Absatz 3 desselben Artikels können die über 18 Jahren alten ehemaligen deutschen Reichsangehörigen, die so die polnische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen erworben haben, innerhalb 2 Jahren nach Inkrafttreten jenes Vertrages (10. Januar 1920), also bis zum Ablauf des 10. Januar 1922 für die deutsche Reichsangehörigkeit optieren. Unter dieselben Bestimmungen fallen auch Beamte, Polen deutscher Reichsangehörigkeit und Bewohner der polnischen Gebiete jenseits der früheren deutschen Grenze, z. B. Kongresspolens. Ununterbrochene Beibehaltung des Wohnsitzes in Polen während der Zeit vom 2. Januar 1908 bis zum 10. Januar 1920 ist nicht erforderlich. Wer sowohl in Polen als auch in Deutschland seinen Wohnsitz hatte, ist gleichfalls optionsberechtigt. Unfreiwillige Aufgabe des polnischen Wohnsitzes nach dem 9. November 1918 infolge einer auf Verlassen des Landes gerichteten Anordnung von Stellen, die amtliche Tätigkeit ausgeübt haben, infolge von Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben bleibt außer Betracht.

In derartigen Fällen wird angenommen, daß die betreffenden Personen am 10. 1. 1920 ihren Wohnsitz in Polen noch gehabt haben.

Nach Absatz 4 des gleichen Artikels des Vertrages von Versailles können innerhalb des gleichen Zeitraumes die Polen deutscher Reichsangehörigkeit im Alter über 18 Jahre, die am 10. Januar 1920 in Deutschland ihren Wohnsitz hatten, für die polnische Staatsangehörigkeit optieren.

Die Optionserklärung muß entweder im Büro der Regierung in Gumbinnen (Zimmer 7) protokolларisch bis zum 10. Januar 1922 einschließlich abgegeben oder bis zum 5. 1. 1922 bei

den Ortspolizeibehörden schriftlich nach besonderem bei diesen erhältlichen Muster zur Weitergabe an die Regierung eingereicht werden.

Zum Nachweis des Optionsrechts müssen folgende Urkunden beigelegt werden: Geburtschein gegebenenfalls Taufschein, Heiratsurkunde, etwaige Unterlagen über Staatsangehörigkeit sowie über Wohnsitz am 1. Januar, 1908 und am 10. Januar 1920 evtl. ortsbehördliche Bescheinigung.

Goldap, den 20. Dezember 1921

Der Landratsamtsverwalter.

Taubstummen-Gottesdienst.

Am 27. Dezember 1921 (3. Feiertag) vorm. 11 Uhr findet in der Neuen Kirche zu Goldap ein Taubstummengottesdienst, anschließend Beichte und Feier des Heiligen Abendmahls, statt.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, Verstehendes den in Frage kommenden Personen unverzüglich bekanntzugeben.

Goldap, den 23. Dezember 1921.

Der Landratsamtsverwalter.

Ich bin für die Zeit vom 23. bis 29. Dezember beurlaubt. Meine Vertretung ist dem 1. Kreisdeputierten Herrn Landschaftsrat Knopff-Edertsberg übertragen. Zur Vermeidung von Verzögerungen in der Erledigung der Dienstgeschäfte bitte ich, dienstliche Sendungen nicht an meine persönliche Adresse sondern an den Kreis-Ausschuß bzw. an das Landratsamt zu richten.

Goldap, den 22. Dezember 1921.

Der Landratsamtsverwalter.

Berner Regierungsrat

Bekanntmachung.

Am 10. Januar 1922 beginnt beim Verband der Milchviehkontrollvereine für die Provinz Ostpreußen E. B. in Jasterburg, Marktgrafenplatz 5 ein Ausbildungskursus für Kontrollassistenten, der etwa 4 Wochen dauert.

Zu diesem Kursus werden auch Kriegsbeschädigte, welche im Gebrauch beider Arme und Hände vollständig unbehindert sind und keine künstlichen Beine haben, zugelassen. Ferner müssen sie die einfachen Rechenarten (Zusammenzählen, Abziehen, Vermehren und Teilen) vollkommen beherrschen. Nach bestandener Prüfung erfolgt baldige Anstellung bei 2400 Mark Anfangsgehalt für das Jahr freie Station.

Kriegsbeschädigte, welche vorstehende Bedingungen erfüllen und an dem Kursus teilnehmen wollen, wollen sich bis spätestens 3. Januar 1922 im Büro der Fürsorgestelle, Kreishaus Zimmer 5, persönlich melden. Spätere Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Herren Gemeinde- u. Gutsvorsteher des Kreises sowie den Magistrat Goldap ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Goldap, den 21. Dezember 1921.

Der Landratsamtsverwalter.

Benzin, Petroleum, Gasöl, Maschinen- öl, Autoöl, Zylinderöl

liefert in erstklassiger Qualität,
unter besonderer Berücksichtigung
der landwirtschaftlichen Bedürf-
nisse, auch in kleinsten Mengen

Ostdeutsche Betriebsstoff- Gesellschaft m. b. H.

Königsberg,
Kneiph. Langgasse 28/29. Tel. 3108.

Doppelverdienst! Ge-
winntreiche neue konkurrenzlose
Sache. Versandstelle. Keine
Lagerhaltung, daher für jeder-
mann geeignet. **Umsvertrieb,**
Sandau/Elbe L 119.

Bilder

Kunstdrucke, Radierungen,
Org. Federzeichnungen
in großer Auswahl
empfiehlt

Th. Paulstadt Nachfolger
Franz Passauer.

Schindeldächer

Ich liefere von gutem Ostpr.
Holz sachgemäße saubere Repa-
raturen u. Neudeckungen unter
billigster Preisberechnung und
angjähriger Garantie.

A. Hurwitz,
Schindelfabrik. Insterburg,
Fregelstraße 4.

Tapeten

in den schönsten und neuesten
Mustern. Man verlange kostenfrei
Musterbuch Nr. 152.

Gebr. Ziegler, Seneburg

Wenn Sie Ihren Bedarf in Möbeln und Polstersachen

in der jetzt herrschenden Teue-
rung decken müssen und billig
einkaufen wollen, so versäumen
Sie nicht, das Lager der
neugegründeten Firma

BAHRS & ELDAU

zu besichtigen. Bis zur Fertig-
stellung unserer Geschäfts-
räume findet der Verkauf
vorläufig in der

Jägerkaserne (Töpferstraße)
2 Treppen statt.

Bahrs & Eldau,

— Möbel-Ausstattungs-Geschäft. Goldap Ostpr. —

Kaufe jeden Posten starke Aspen sowie Linden

als auch jedes Quantum

Papierholz.

Paul Atts, Holzhandlung,

Königsberg i. Pr., Königstr. 68.
Telefon 3638.

Umzüge

mit Möbelwagen ohne Umladung
unter Garantie besorgt mit
zuverlässigen Packern

Richard Lippold, Insterburg.